

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neubißischen Lande jüngerer Linie.

No. 291.

Ministerial-Bekanntmachung vom 3. October 1868, die Behandlung der Reklamationen und Berufungen, sowie die Führung der Zu- und Abgangslisten bei der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer betreffend.

In Bezug auf die Behandlung der Reklamationen und Berufungen, sowie die Führung der Zu- und Abgangslisten bei der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

I. Behandlung der Reklamationen und Berufungen.

§. 1.

Die Gemeindevorstände haben die nach §. 26, al. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1868 rechtzeitig eingegangenen Klassensteuer-Reklamationen alsbald der Einschätzungskommission zur Erklärung vorzulegen, das Gutachten der letztern auf der Reklamation selbst oder auf einem Umschlage niederzuschreiben und sodann die Abgabe an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses mittelst kurzer Signatur zu bewirken.

In gleicher Weise ist von den Vorsitzenden der Bezirkskommissionen hinsichtlich der Reklamationen Einkommensteuerpflichtiger zu verfahren.

§. 2.

Bei Erörterung der in den Reklamationen enthaltenen Angaben hat der Bezirksausschuß zwar mit Sorgfalt vorzugehen und nöthigenfalls von den ihm in §. 27 des Gesetzes eingeräumten ausgedehnteren Befugnissen Gebrauch zu machen; vor Allem ist es jedoch Sache des Steuerpflichtigen, die zur Beurtheilung der von ihm erhobenen